Wasserwirtschaftsamt
Traunstein

WWA Traunstein - Postfach 19 40 - 83269 Traunstein

Stadt Töging
Hauptstraße 26
84513 Töging

per E-Mail

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
27.03.2017	2-4622-AÖ Tög-6608/2017	+49 (861) 70655 409 Verena Schopka	27.04.2017

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 40 „Gewerbegebiet an der Innstraße bei der Kläranlage"

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nimmt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

- entfällt -

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

- entfällt -

Standort
Rosenheimer Straße 7
83278 Traunstein

Telefon / Telefax
+49 861 70655-0
+49 861 13605

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-ts.bayern.de
www.wwa-ts.bayern.de

3 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

3.1 Lage im faktischen/ ermittelten Überschwemmungsgebiet

Südlich des Innkanals hat das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim das Überschwemmungsgebiet des Inn für ein hundertjährliches Hochwasser HQ 100 ermittelt.

Dieses Überschwemmungsgebiet reicht bis an den Innkanal heran. Für den nördlich des Innkanals gelegenen Bebauungsplanbereich wurde das Überschwemmungsgebiet nicht ermittelt. Es liegen keine Erkenntnisse über eine potentielle Überschwemmungsgefahr vor. Somit kann hierzu keine abschließende Aussage getroffen werden.

3.2 Kennzeichnung von Überschwemmungsgebieten in der Bauleitplanung

3.2.1 Einwendung

In Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sollen festgesetzte Überschwemmungsgebiete nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie in Risikogebiete nach §73 Abs. 1 Satz 1 WHG (HQ100 und HQextrem) sollen im jeweiligen Bauleitplan vermerkt werden.

3.2.2 Rechtsgrundlagen

BauGB
§ 73 WHG
§ 76 WHG

4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

4.1 Grundwasser/ Wasserversorgung

4.1.1 Grundwasser

Im Planungsbereich liegen uns keine Erkenntnisse über Grundwasserstände vor. Diese sind bei Bedarf eigenverantwortlich zu ermitteln.

Hinweis: Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden Genehmigungen einzuholen.

4.1.2 Wasserversorgung

Wasser- oder Heilquellenschutzgebietsbelange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung sind durch das Vorhaben nicht berührt.

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an das zentrale Versorgungsnetz der Kommune sicherzustellen. Die Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsleitungen ist vom Versorgungsträger eigenverantwortlich zu überprüfen.

4.2 Oberflächengewässer/ Überschwemmungssituation

4.2.1 Oberflächengewässer

Südlich des Planungsgebiets verläuft der Unterwasserkanal des Kraftwerks Töging.

4.2.2 Lage im ermittelten Überschwemmungsgebiet bei Extremhochwasser (HQextrem)

Für den nördlich des Innkanals gelegenen Bebauungsplanbereich wurde das Überschwemmungsgebiet bei Extremhochwasser nicht ermittelt. Es liegen keine Erkenntnisse über eine potentielle Überschwemmungsgefahr vor. Somit kann hierzu keine abschließende Aussage getroffen werden

Siehe hierzu Punkt 3.1

4.2.3 Lage im technisch vor Hochwasser geschützten Gebiet

Das Vorhaben liegt in einem potentiell überschwemmungsgefährdeten Gebiet.

Es wird durch den Deich des Innwerkkanals grundsätzlich vor Hochwasser geschützt.

Ein absoluter Hochwasserschutz ist nicht möglich. Bei sehr großen Hochwasserereignissen können die Schutzbauten überströmt werden und es kann zu einem schlagartigen Versagen kommen.

4.2.4 Starkniederschläge

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen.

Auch im Planungsgebiet kann bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosion auftreten. Dabei ist auch das von außen zufließende Wasser zu berücksichtigen.

Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und eigenverantwortlich Vorkehrungen zur Schadensreduzierung und Schutzmaßnahmen vor Personenschäden vorzunehmen.

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir empfehlen daher § 37 WHG entsprechend zu berücksichtigen.

4.3 Abwasserentsorgung

4.3.1 Schmutzwasser

Das Schmutzwasser soll über die zentrale Kanalisation entsorgt werden. Dabei ist ein Trennsystem vorzusehen (vgl. §55, Abs. 2 WHG). Die Leistungsfähigkeit der Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen, der Kläranlage sowie das Vorliegen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind eigenverantwortlich zu überprüfen.

4.3.2 Niederschlagswasser

Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen sollte nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist zu prüfen. Versickerungen dürfen nicht über belasteten Bereichen erfolgen.

Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sind einzuhalten. Ein Hinweis dazu in der Festlegung zum Bebauungsplan ist zu empfehlen.

Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Kreisverwaltungsbehörde mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Die genannten Vorgaben gelten entsprechend auch für die Entwässerung von öffentlichen Flächen (Erschließungsstraße).

4.4 Altlastenverdachtsflächen

Die von der Planung tangierten Grundstücke 1458 und 1459 Gemarkung Töging sind im ABuDIS-Kataster des bayerischen Landesamt für Umwelt als Altlastenverdachtsflächen unter der Nummer 17100973 erfasst.

In den Unterlagen finden sich dazu keine Hinweise. Die Flächen wurden bislang weder historisch erkundet noch altlastentechnisch untersucht.

Bodenbelastungen bewirken häufig Nutzungseinschränkungen und können einen erheblichen Mehraufwand bei der sachgerechten Verwertung von Bodenaushub verursachen.

Eingriffe in vorbelasteten Böden können Schadstoffe mobilisieren und damit eine Grundwasserverunreinigung verursachten. Aus bauleitplanerischem und bodenschutzrechtlichem Vorsorgeprinzip empfehlen wir deshalb die mögliche Altlastenproblematik frühzeitig vor einer Umnutzung durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen abzuklären. Dies ist auch für die beabsichtigten Ausgleichsmaßnahmen im wassersensiblen Umfeld des sog. Innwerkweihers (Fl.Nr. 1458 und 1459) zu beachten.

Für die Erfassung von Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen und der allgemeinen Datenpflege sind die Kreisverwaltungsbehörden als untere Bodenschutzbehörde zuständig. Die Landratsämter verfügen demnach über die aktuellen und maßgeblichen Standortdaten. Für die Überprüfung und Klärung der möglichen Altlastenproblematik empfehlen wir deshalb die Einbeziehung des Landratsamtes Altötting.

Das Landratsamt erhält einen Abdruck der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Schopka, BRin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.